

Der aktuelle Bußgeldkatalog für PKW-, LKW- und Radfahrer

Gültig seit: 01. Mai 2014



Vorwort

Der Bußgeldkatalog gibt Auskunft über Bußgelder, Punkte und Fahrverbote, die bei Verstößen gegen das Verkehrsrecht (StVO, StVZO, StVG etc.) auf Verkehrssünder zukommen. Aufgrund der Komplexität des Sanktionssystems und der Unwissenheit einiger Verkehrsteilnehmer über bestimmte Verkehrsregeln, kann es allerdings zu Verständnisproblemen im Verkehrsrecht kommen. Um diese Verständnisprobleme und offene Fragen zu beseitigen, stellen wir Ihnen in dieser Broschüre die häufigsten Verstöße gegen das deutsche Verkehrsrecht sowie die dazugehörigen Sanktionen übersichtlich und verständlich vor.

Der VFR Verlag für Rechtsjournalismus verfolgt das Ziel, Verkehrspolitik transparenter zu gestalten und Unklarheiten zu beseitigen. Wir haben den Anspruch, die komplexen Vorschriften aus dem Verkehrsrecht praxisnah und anschaulich darzustellen. Bürger sollen die Möglichkeit bekommen, sich mit dem Verkehrsrecht und dem Bußgeldkatalog anhand unserer Zusammenstellung auseinanderzusetzen.

Das Flensburger Punktesystem des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) bestraft durch die Erteilung von Punkten Verkehrsteilnehmer, die gegen das Verkehrsrecht verstoßen. Verkehrsverstöße werden je nach Schwere mit 1 bis 3 Punkten in Flensburg geahndet. Maximal können Verkehrssünder 7 Punkte ansammeln. Beim 8. Punkt erfolgt der Fahrerlaubnisentzug.

1 Punkt erhalten Verkehrssünder, wenn sie schwere Ordnungswidrigkeiten begehen (Beispiel: Überholvorgang bei unklarer Verkehrslage). 2 Punkte gibt es für grobe Ordnungswidrigkeiten (Beispiel: Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 41 km/h außerorts) und bei Straftaten (Beispiel: Fahrerflucht) müssen Kfz-Fahrer mit 3 Punkten rechnen.

Punkte gibt es jedoch nur für Vergehen, die die Verkehrssicherheit gefährden. Dazu zählen z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstöße oder Überladung. Nicht sicherheitsgefährdende Vergehen haben keine Punkte zur Folge. Dazu zählen beispielsweise Parkverstöße, das Befahren von Umweltzonen ohne Umweltplakette oder das Fahren ohne mitgeführten Führerschein.

Genauere Informationen über die jeweilige Höhe der Bußgelder, Punkte und Fahrverbote erhalten Sie in dieser Broschüre, die sich nicht nur Autofahrern, sondern allen Verkehrsteilnehmern widmet. Die vorliegende Zusammenstellung ist daher in je einen Bußgeldkatalog für PKW-, LKW- und Fahrradfahrer untergliedert. In dieser Reihenfolge können Sie sich auf den folgenden Seiten einen Überblick über den aktuellen Bußgeldkatalog verschaffen.

Inhaltsverzeichnis

Bußgeldkatalog für PKW	4
Abstand	4
Alkohol & Drogen	5
Autobahn & Kraftfahrtstraße	7
Bahnübergang	9
Geschwindigkeit	10
Halten & Parken	12
Hauptuntersuchung	15
Handy am Steuer	15
Ladung & Ladungssicherung	16
Reifen	18
Rote Ampel.....	20
Überholen.....	21
Umwelt	23
Unfall	24
Verkehrskontrolle	25
Vorfahrt	26
Bußgeldkatalog für LKW	28
Abstand zwischen LKW	28
Überholen mit LKW	28
Ferien- und Sonntagsfahrverbot	30
Geschwindigkeit bei LKW	30
Ladung & Ladungssicherung bei LKW	32
Lenk- und Ruhezeiten	33
Bußgeldkatalog für Radfahrer	35
Alkohol auf dem Fahrrad	35
Beleuchtung am Fahrrad	35
Rote Ampel mit dem Fahrrad überfahren	36
Straßenbenutzung	37
Hand auf dem Fahrrad	37
Impressum	39



Bußgeldkatalog für PKW



Abstand

Ein zu geringer Abstand zwischen zwei Fahrzeugen führt oftmals zu **Auffahrunfällen**. Wird der Abstand eingehalten, ist mehr Verkehrssicherheit gewährleistet. Die Gefahr ist geringer, dem vorausfahrenden Fahrzeug durch **unerwartetes Bremsen** aufzufahren.

Außerhalb geschlossener Ortschaften richtet sich der Sicherheitsabstand nach der gefahrenen Geschwindigkeit. Er sollte etwa **die Hälfte des Tachowertes** umfassen. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h sollte der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug daher 25 Meter betragen.

Leitpfosten auf der Autobahn stehen etwa 50 Meter auseinander, sodass Autofahrer sich an ihnen orientieren und den Abstand besser einschätzen können.

Innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt der Mindestabstand die Strecke, die der Autofahrer in einer Sekunde fährt. Bei 50 km/h sollte der Abstand dementsprechend etwa 15 Meter betragen



Auch zu Fahrzeugen auf anderen Fahrspuren muss der Abstand ausreichend groß sein. Zu LKW oder PKW beträgt der seitliche Mindestabstand 1 Meter, zu wartenden Bussen 2 Meter und zu einem Fahrrad oder Motorrad 1,5 Meter.

Abstandverstoß – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Ohne zwingenden Grund stark gebremst mit Gefährdung	20 €		
Ohne zwingenden Grund stark gebremst mit Sachbeschädigung	30 €		
Sicherheitsabstand unterschritten bei einem Tempo bis 80 km/h	25 €		
Tempo bis 80 km/h mit Gefährdung	30 €		
Sicherheitsabstand unterschritten bei einem Tempo bis 80 km/h mit Sachbeschädigung	35 €		

Sicherheitsabstand unterschritten bei mehr als Tempo 80 und der Abstand in Metern nicht weniger als 1/4 des Tacho	35 €		
Sicherheitsabstand unterschritten bei mehr als Tempo 80 und der Abstand betrug weniger als 5/10 des Wertes »halber Tacho«	75 €	1	
weniger als 4/10	100 €	1	
weniger als 3/10 (Fahrverbot bei mehr als 100 km/h)	160 €	2	1 Monat
weniger als 2/10 (Fahrverbot bei mehr als 100 km/h)	240 €	2	2 Monate
weniger als 1/10 (Fahrverbot bei mehr als 100 km/h)	320 €	2	3 Monate
Bei mehr als Tempo 130 war der Abstand weniger als 5/10 des Wertes »halber Tacho«	100 €	1	
weniger als 4/10	180 €	1	
weniger als 3/10	240 €	2	1 Monat
weniger als 2/10	320 €	2	2 Monate
weniger als 1/10	400 €	2	3 Monate



Alkohol & Drogen

In Deutschland beträgt die **Promillegrenze 0,5 Promille**. Ab einem Promillewert von **0,3 Promille** kann allerdings bei Fahruntauglichkeit und Gefährdung der Verkehrssicherheit bereits die Fahrerlaubnis entzogen werden. Für Fahranfänger in der **Probezeit** und Autofahrer unter 21 Jahren gilt ein striktes Alkoholverbot: **0,0 Promille**. Fahranfänger, die sich nicht an diese Regel halten, müssen mit einer Verlängerung der Probezeit und einem besonderen Aufbauseminar rechnen.

Bei Promillewerten zwischen 0,5 und 1,1 handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit und Fahrer gelten als relativ fahruntüchtig. Überschreiten Sie die 0,5-Promillegrenze, kommt es daher zu einem **Bußgeld in Höhe von 500 Euro**. Bei jeder weiteren Überschreitung

der Promillegrenze erhöht sich die anfängliche Strafgebühr um weitere 500 Euro. Ein Fahrverbot wird ebenfalls erteilt.

Ab einem Promillewert von **1,1 Promille** ist von einer **Straftat** zu sprechen. Auf diese folgen eine Geldstrafe, 3 Punkte und der Fahrerlaubnisentzug. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch eine Freiheitsstrafe drohen.

Selbstverständlich ist auch der **Drogenkonsum** im Straßenverkehr strikt verboten. Zu unzulässigen Drogen im Verkehr gehören u. a. Cannabis, Kokain, Heroin, Amphetamine, Morphin und Ecstasy.



Der Drogenkonsum im Straßenverkehr ist eine **Straftat**, die mit Geldstrafen, Punkten in Flensburg und Fahrerlaubnisentzug geahndet wird. Die Geldstrafe beträgt auch hier 500 Euro und erhöht sich bei jedem weiteren Vergehen um 500 Euro.

Polizeibeamte können den Drogenkonsum anhand eines Drogenschnelltests oder Bluttests überprüfen. Die Schnelltests messen die Konzentration des Rauschmittels im Schweiß, Speichel. Rückschlüsse auf den Drogenkonsum können in einer Verkehrskontrolle ebenso im Uringezogen werden. Durch diese Tests ist der Drogenkonsum auch lange Zeit nach der Einnahme nachweisbar. Einem Schnelltest müssen Sie in einer Verkehrskontrolle jedoch nicht zustimmen. Sehen die Polizeibeamten allerdings Gefahr in Verzug oder liegt ein richterlicher Beschluss vor, dürfen die Polizisten den Drogentest dennoch durchführen.

Alkoholverstoß – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Verstoß gegen die 0,5 Promillegrenze beim ersten Mal	500 €	2	1 Monat
Verstoß gegen die 0,5 Promillegrenze beim zweiten Mal	1000 €	2	3 Monate
Verstoß gegen die 0,5 Promillegrenze ab dem dritten Mal	1.500 €	2	3 Monate
Straßenverkehrsgefährdung unter Alkoholeinfluss		3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Drogenverstoß – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Verstoß gegen das Drogengesetz im Straßenverkehr beim ersten Mal	500 €	2	1 Monat
Verstoß gegen das Drogengesetz im Straßenverkehr beim ersten Mal	1000 €	2	3 Monate
Verstoß gegen das Drogengesetz im Straßenverkehr beim dritten Mal	1500 €	2	3 Monate
Gefährdung des Verkehrs unter Drogeneinfluss		3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe



Autobahn & Kraftfahrtstraße

Auf Autobahnen und Kraftfahrtstraßen ist es Kraftfahrzeugen und Güterfahrzeugen erlaubt, mit sehr **hoher Geschwindigkeit** zu fahren. Häufig weisen Verkehrsschilder auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung hin. Kommt es zu Tempoüberschreitungen auf der Autobahn, drohen ein hohes Bußgeld, Punkte in Flensburg und ein Fahrverbot.

Auf Autobahnen gibt es in Deutschland für jede Richtung im Normalfall **zwei Fahrstreifen**. Auf vielen Autobahnen befindet sich außerdem ein **Seitenstreifen**. Er ist für liegengebliebene Fahrzeuge vorgesehen, damit diese den Verkehr nicht behindern. Auf dem **Beschleunigungsstreifen** können Autofahrer auf dem Weg zur Autobahn beschleunigen und sich an die Geschwindigkeit des Verkehrs auf der Autobahn anpassen.

Weisen Verkehrsschilder auf keine Geschwindigkeitsbegrenzung hin, gibt es auf deutschen Autobahnen kein generelles Tempolimit. Stattdessen empfiehlt sich eine **Richtgeschwindigkeit von 130km/h**. Außerdem gilt: Es dürfen nur Kraftfahrzeuge, die eine **Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h** erreichen können, Autobahnen und Kraftfahrstraßen befahren.



Der Unterschied zwischen Autobahn und Kraftfahrstraße besteht darin, dass sich Kraftfahrstraßen kreuzen können. Auf beiden Straßen gilt generell ein **Rechtsfahrgebot**. Die linke Spur ist fürs Überholen vorgesehen.

Verstöße auf Autobahnen und Kraftfahrtstraßen – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Entgegen der Fahrtrichtung auf der Ein/Ausfahrt der Autobahn gefahren	75 €	1	
...mit Gefährdung	90 €	1	
...mit Unfall	110 €	1	
Aus dem Seitenstreifen der Autobahn entgegen der Fahrtrichtung gefahren	130 €	1	
...mit Gefährdung	160 €	1	
...mit Unfall	195 €	1	
Auf der Autobahn entgegen der Fahrtrichtung gefahren	200 €	2	1 Monat
...mit Gefährdung	240 €	2	1 Monat
...mit Unfall	290 €	2	1 Monat
Auf der Autobahn gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen, mit Behinderung	80 €	1	
...mit Unfall	100 €	1	
Auf der Autobahn keine freie Gasse für Polizei und Notarzt gebildet	20 €		
Mit nicht-motorisierten Fahrzeug Autobahn befahren	10 €		
Wenden in der Einfahrt oder Ausfahrt der Autobahn	75 €	1	
...mit Gefährdung	90 €	1	
...mit Unfall	110 €	1	



Bahnübergang

Am Bahnübergang ist es für Verkehrsteilnehmer besonders wichtig, aufmerksam zu sein. Die Lokführer der durchfahrenden Züge rechnen nicht mit Verkehr auf den Schienen und können nicht rechtzeitig genug abbremsen, sodass es hier zu schweren Unfällen kommen kann.

Fahrer sollten, wenn sie sich einem Bahnübergang nähern, ihre Fahrgeschwindigkeit reduzieren, um rechtzeitig reagieren zu können. Bei Überquerung des Bahnübergangs müssen sie **Ampeln, Blinklichter, Schranken** und das **Andreaskreuz** berücksichtigen.

Zeigt die **Ampel** ein gelbes oder rotes Licht an, müssen Fahrer warten. Erlischt das rote Licht an der Ampel, öffnen sich die Schranken und die Fahrer dürfen den Bahnübergang überqueren. **Blinklichter** leuchten rot, wenn sich ein Zug nähert.

Bei den Schranken gibt es die Unterscheidung zwischen **Voll-, Halb- und Anrufschranken**. Sie sperren die Schienen ab und verhindern die Überquerung des Bahnübergangs. Teilweise gibt es zusätzlich noch ein akustisches Warnzeichen.

Das **Andreaskreuz** kennzeichnet den Bahnübergang und das **Halteverbot auf der Fahrbahn**. Es besteht aus zwei weißen, sich kreuzenden Balken mit roten Enden.

Es gilt: Auch wenn Bahnübergänge unbeschränkt sind, haben **Schienenfahrzeuge immer Vorfahrt**. Autofahrer können den Bahnübergang überqueren, wenn sich die Bahnschranke vollständig geöffnet hat oder die Ampel grün zeigt.

Verstöße am Bahnübergang – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Einem Schienenfahrzeug an einem Bahnübergang mit Andreaskreuz keinen Vorrang gewährt	80 €	1	
...mit Gefährdung	100 €	1	
...mit Sachbeschädigung	120 €	1	
Die Geschwindigkeit beim Heranfahen an den Übergang nicht verringert	100 €	1	
Überholen im Bereich zwischen Zeichen 151 oder 156 und dem Bahnübergang	70 €		

...mit Gefährdung	85 €		
...mit Sachbeschädigung	105 €		
Die Wartepflicht nicht eingehalten	80 €	1	
...mit Gefährdung	100 €	1	
...mit Sachbeschädigung	120 €	1	
Die Wartepflicht trotz rotem Blinklicht oder gelbem bzw. rotem Lichtzeichen nicht eingehalten	240 €	2	1 Monat
...mit Gefährdung	290 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	350 €	2	1 Monat
Trotz geschlossener Schranke den Bahnübergang kreuzen	700 €	2	1 Monat
Als Fußgänger oder Fahrradfahrer den Übergang trotz geschlossener Schranke bzw. Halbschranke überquert	350 €		



Geschwindigkeit

Bei Geschwindigkeitsverstößen und den entsprechenden Bußgeldern wird zwischen **innerorts** und **außerorts** unterschieden. Geschwindigkeitsüberschreitungen, die innerorts passieren, werden aufgrund der größeren Unfallgefahr höher bestraft.

- **Innerorts** gilt die **Geschwindigkeitsgrenze von 50 km/h**.
- **Außerorts** beträgt die **zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h**.
- **Auf Autobahnen** gilt eine **Richtgeschwindigkeit von 130 km/h**.

Die angegebenen Werte gelten nur, wenn keine Verkehrszeichen vorhanden sind, die eine andere Höchstgeschwindigkeit vorschreiben.

Geschwindigkeitsmessgeräte – die gefürchteten Blitzer – überwachen den Verkehr und sind dazu da, Schnellfahrer mit Bußgeldern zu bestrafen, um mehr Verkehrssicherheit zu

gewährleisten. Besonders bei schlechten Witterungsverhältnissen ist jeder Fahrer angehalten, mit großer Vorsicht zu fahren.

Geschwindigkeitsüberschreitung – Bußgeldtabellen

Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	10 €		
11 bis 15 km/h	20 €		
16 bis 20 km/h	30 €		
21 bis 25 km/h	70 €	1	
26 bis 30 km/h	80 €	1	
31 bis 40 km/h	120 €	1	
41 bis 50 km/h	160 €	2	1 Monat
51 bis 60 km/h	240 €	2	1 Monat
61 bis 70 km/h	440 €	2	2 Monate
über 70 km/h	600 €	2	3 Monate

Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	15 €		
11 bis 15 km/h	25 €		
16 bis 20 km/h	35 €		
21 bis 25 km/h	80 €	1	
26 bis 30 km/h	100 €	1	
31 bis 40 km/h	160 €	2	1 Monat
41 bis 50 km/h	200 €	2	1 Monat

51 bis 60 km/h	280 €	2	2 Monate
61 bis 70 km/h	480 €	2	3 Monate
über 70 km/h	680 €	2	3 Monate



Halten & Parken

Laut StVO ist das **Halten** eine:

“ gewollte Fahrunterbrechung auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung, eine Verkehrsregel oder ein Verkehrszeichen veranlasst ist.

Ist der Fahrer in der Nähe seines Fahrzeugs und kann es jederzeit wegfahren, so hält er. **Parken** definiert die StVO wie folgt:

“ Wer sein Fahrzeug verlässt oder aber länger als drei Minuten hält, der parkt.

Autofahrer dürfen nur auf gekennzeichneten Parkplätzen parken. Aus der Tabelle ist zu entnehmen, an welchen Orten das Halten und Parken strikt verboten ist.

Halte- und Parkverstöße – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Halten an engen oder unübersichtlichen Stellen, in scharfen Kurven, auf Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen und soweit es durch Markierungen, Lichtzeichen und Verkehrsschilder untersagt ist	10 €		
...mit Behinderung	15 €		
Parken an engen oder unübersichtlichen Stellen, in scharfen Kurven, auf Beschleunigungs- oder	15 €		

Verzögerungstreifen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen und soweit es durch Markierungen, Lichtzeichen und Verkehrsschilder untersagt ist, mit Parken an genannten Stellen oder auf Rad- und Gehwegen			
...mit Behinderung	25 €		
...länger als eine Stunde	25 €		
...zusätzlich mit Behinderung	35 €		
Parken an Engstellen und dadurch Behinderung von Rettungsfahrzeugen	60 €	1	
Halten vor oder in Feuerwehrezufahrten	10 €		
Parken vor oder in Feuerwehrezufahrten	35 €		
...mit Behinderung von Einsatzfahrzeugen	65 €	1	
Halten in zweiter Reihe	15 €		
...mit Behinderung	20 €		
Parken in zweiter Reihe	20 €		
...mit Behinderung	25 €		
...länger als 15 Minuten	30 €		
...zusätzlich mit Behinderung	35 €		
Parken auf Sperrflächen	25 €		
Unzulässiges Parken in verkehrsberuhigten Zonen	10 €		
...mit Behinderung	15 €		
...länger als 3 Stunden	20 €		
...zusätzlich mit Behinderung	30 €		
Parken im 5-Meter-Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Grundstücksein- und -ausfahrten, im Bereich von Haltestellen und Taxiständen, vor und hinter Andreaskreuzen, über Schachtdeckeln und soweit es durch Verkehrszeichen verboten ist	10 €		

...mit Behinderung	15 €		
...länger als 3 Stunden	20 €		
...zusätzlich mit Behinderung	30 €		
Parken an abgelaufener Parkuhr ohne Parkschein oder ohne Parkscheibe			
...bis zu 30 Minuten	10 €		
...bis zu 1 Stunde	15 €		
...bis zu 2 Stunden	20 €		
...bis zu 3 Stunden	25 €		
...über 3 Stunden	30 €		
Parken auf Schwerbehinderten-Parkplatz	35 €		
Nicht platzsparend gehalten oder geparkt	10 €		
Parklücke einem Berechtigten weggenommen	10 €		
Parken in Fußgängerbereichen	30 €		
...mit Behinderung	35 €		
...länger als 3 Stunden	35 €		
Parken oder Abstellen eines Fahrzeuges mit Versperren d. Abfahrtsweges eines anderen	20 €		
Beim Ein- oder Aussteigen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet	20 €		
...mit Sachbeschädigung	25 €		
Fahrzeug verlassen ohne Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen oder Verkehrsstörungen	15 €		
...mit Sachbeschädigung	25 €		
In einer Nothalte- oder Pannenbucht unberechtigt halten	20 €		
In einer Nothalte- oder Pannenbucht unberechtigt parken	25 €		



Hauptuntersuchung

Jeder Fahrzeugfahrer hat die Pflicht, sein Fahrzeug **alle 2 Jahre** auf technische Mängel untersuchen zu lassen. Technische Mängel gefährden die Verkehrssicherheit und werden daher in der **Hauptuntersuchung (HU)** geprüft. Die HU ist auch unter der **TÜV-Prüfung** bekannt. Fahrzeughalter erhalten nach der Untersuchung des Fahrzeugs eine **HU-Plakette**, auf der u. a. das Datum für die nächste HU vermerkt ist. Fahrer werden bestraft, wenn sie den Prüftermin überziehen.

Seit 2010 schließt die Hauptuntersuchung die **Abgasuntersuchung** ein, in der die Einhaltung der maximalen Werte unterschiedlicher Abgase überprüft wird.

Termin zur Hauptuntersuchung überzogen – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
HU überzogen (PKW, etc.) um folgenden Zeitraum:			
...von 2 bis zu 4 Monaten	15 €		
...von 4 bis zu 8 Monaten	25 €		
...über 8 Monate	60 €	1	



Handy am Steuer

Das Telefonieren mit dem **Handy am Steuer** ist **strengstens verboten**. Es lenkt den Fahrer ab und schwächt seine Konzentration. Das Telefonieren über eine **Freisprechanlage** ist hingegen erlaubt. Außerdem gilt, dass Sie das Handy als **Navigationsgerät** während der Fahrt nutzen dürfen. Doch auch in diesem Fall dürfen Sie es nicht in die Hand nehmen. Die Handynutzung im Fahrzeug wird mit 100 Euro und einem Punkt bestraft.

Sind die Verstöße **schwerer**, können auch Bußgelder zwischen 150 und 200 Euro zu Buche schlagen und 2 Punkte in Flensburg eingetragen werden.

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Das Handy am Steuer benutzt (als Fahrer eines Kfz)	100 €	1	
...mit Gefährdung	150 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	200 €	2	1 Monat



Ladung & Ladungssicherung

In den Fahrzeugpapieren ist die **zulässige Gesamtmasse eines Fahrzeugs** vermerkt. Die Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Gewichts durch Zuladung stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit Bußgeldern und Punkten bestraft wird.

Die StVO schreibt die Ladung wie folgt vor:

“ Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Generell gilt: Liegt keine Sondergenehmigung vor, dürfen Fahrzeuge mit Ladung **nicht breiter als 2,55 Meter** und **nicht höher als 4 Meter** sein.

Überladung – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
PKW überladen (Fahrer und Halter)			
über 5 %	10 €		
über 10 %	30 €		
über 15 %	35 €		
über 20 %	95 €	1	
über 25 %	140 €	1	
über 30 %	235 €	1	



Probezeit

Ist die Fahrprüfung bestanden und der Führerschein erteilt, beginnt automatisch die **2-jährige Probezeit** für jeden Fahranfänger. Hält sich der Fahranfänger nicht an die Verkehrsregeln und begeht **einen A-Verstoß** oder **zwei B-Verstöße**, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre und er hat die Pflicht, an einem **Aufbauseminar** teilzunehmen. Bei weiteren zwei A-Verstößen oder vier B-Verstößen in der Probezeitverlängerung wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Beispiele für A-Verstöße

- Fahrlässige Tötung
- Fahrlässige Körperverletzung
- Trunkenheit oder Drogenkonsum im Verkehr
- Unterlassene Hilfeleistung
- Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Überholt im Überholverbot
- Geringer Abstand zum nächsten Fahrzeug
- Rote Ampel überfahren
- Geschwindigkeitsüberschreitung (Probezeit-Maßnahmen greifen jedoch erst ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 20 km/h)

Beispiele für B-Verstöße

- Kennzeichenmissbrauch
- Parken auf Straßen, auf denen keine Parkerlaubnis besteht
- Handy am Steuer
- Fahren mit abgefahrenen Reifen

Konsequenzen von Verstößen in der Probezeit

Tatbestand	Maßnahme
Verkehrsverstoß mit einem Bußgeld über 60 Euro	Probezeitverlängerung um 2 Jahre
A-Verstöße in der Probezeit	
Einmaliger A-Verstoß	Probezeitverlängerung um 2 Jahre & Anordnung & Teilnahmepflicht am Aufbauseminar
A-Verstoß in der Probezeitverlängerung	Verwarnung & Teilnahmeempfehlung an verkehrspsychologischer Beratung

Erneuter A-Verstoß in der verlängerten Probezeit	Fahrerlaubnisentzug
A-Verstoß mit Drogen und Alkohol	Teilnahmepflicht an einem besonderen Aufbauseminar für Fahranfänger
B-Verstöße in der Probezeit	
Einmaliger B-Verstoß keine Auswirkungen auf die Probezeit	keine Auswirkungen auf die Probezeit
Zwei B-Verstöße	Probezeitverlängerung um 2 Jahre & Teilnahmepflicht am Aufbauseminar
B-Verstoß mit anschließendem A-Verstoß	Probezeitverlängerung um 2 Jahre & Teilnahmepflicht am Aufbauseminar
Zwei B-Verstöße in der Probezeitverlängerung	Verwarnung & Teilnahmeempfehlung an verkehrspsychologischer Beratung
Erneute zwei B-Verstöße in der Probezeitverlängerung	Fahrerlaubnisentzug

Konsequenzen von Alkoholverstößen in der Probezeit

Tat	Bußgeld	Punkte	Kategorie
Führen eines Fahrzeugs nach Zunahme eines alkoholischen Getränks in der Probezeit	250 €	1	A
Führen eines Fahrzeugs unter Wirkung eines alkoholischen Getränks in der Probezeit	250 €	1	A



Reifen

In Deutschland ist es Pflicht, bei Eis und Schnee mit **Winterreifen** zu fahren. Das **M+S-Symbol** auf Reifen zeigt, dass sie wintertauglich sind. Zusätzlich gibt es auf einigen Reifen ein **Schneeflockensymbol**, welches ebenfalls für die Wintertauglichkeit der

Reifen steht. Hält sich der Fahrer nicht an die Winterreifenpflicht, muss er mit Bußgeldern rechnen.

Nach spätestens 4 Jahren sollten Sie Winterreifen auswechseln, da dann das Autoreifen-Alter überstiegen ist. Nach dieser Zeit ist die Gummimischung im Reifen zu hart, sodass die Verkehrssicherheit gefährdet ist.

Wer den Reifenwechsel umgehen will, verwendet für sein Fahrzeug **Ganzjahresreifen**. Sind die Reifen mit M+S gekennzeichnet, sind sie auch für den Winter geeignet. Für Orte mit großen Temperaturschwankungen empfehlen sie sich jedoch nicht. Weitere Nachteile sind ein hoher Verschleiß und ein höherer Kraftstoffverbrauch.

Aufgepasst: Nutzen Sie Winterreifen am besten **zwischen Oktober und Ostern**.



Es gilt: Die **Profiltiefe** der Reifen darf **nicht weniger als 1,6 mm** betragen, um den Halt des Fahrzeugs auf dem Boden zu gewährleisten. Überprüfen Sie Ihre Reifen daher regelmäßig, um Unfälle zu vermeiden.

Falsche oder abgefahrene Reifen – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Fahren mit dem PKW ohne vorgeschriebene M+S-Reifen bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte	60 €	1	
...mit Behinderung anderer	80 €	1	
...mit Gefährdung anderer	100 €	1	
... mit Unfallfolge	120 €	1	
Fahren eines Fahrzeugs oder Anhängers mit mangelhaften Reifen (Verkehrssicherheit ist wesentlich dadurch beeinträchtigt)	90 €		
Fahren eines PKW mit M+S-Reifen ohne Aufkleber im Sichtfeld mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Reifen	5 €		
...und überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit	25 €		
Fahren eines PKW mit Spikes auf Reifen	50 €		
Fahren eines Mofas mit Reifen ohne ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe oder mit Profilrillen oder	25 €		

Reifen mit Einschnitten			
Fahren eines Kfz oder Anhängers mit Reifen ohne ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe oder mit Profilrillen oder Reifen mit Einschnitten	60 €	1	
...mit zusätzlicher Gefährdung anderer	75 €	1	
...mit Unfallfolge	90 €	1	
Fahren eines kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern oder dessen Anhänger mit Reifen mit Profilrillen oder Einschnitten oder ohne ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe	90 €	1	
...mit zusätzlicher Gefährdung Anderer	112,50 €	1	
...mit Unfallfolge	135 €	1	


Rote Ampel

Ampeln regeln den Verkehr und gewähren Sicherheit – solange sich alle Verkehrsteilnehmer an die Lichtzeichen halten. Ist dies nicht der Fall, müssen Verkehrsteilnehmer mit Bußgeldern, Punkten und dem Fahrverbot rechnen.

Je nach Länge, die die Ampel schon rot zeigt und überfahren wird, erhöht sich das Bußgeld. Überfährt ein Verkehrsteilnehmer eine rote Ampel, begeht er einen **schwerwiegenden Verkehrsverstoß** oder bei besonderer Rücksichtslosigkeit sogar eine **Straftat**.

Der Rotlichtverstoß wird durch **Ampelblitzer** oder Polizeibeamte nachgewiesen, die den Verstoß beobachten konnten.

Aufgepasst: Das Zeichen „**grüner Pfeil**“ (Blechpfeil) erlaubt es Rechtsabbiegern, über die rote Ampel zu fahren - vorausgesetzt, der Fahrer hält vorher kurz an der Haltelinie und behindert oder gefährdet keine anderen Verkehrsteilnehmer. Beim Zeichen „grüner Pfeil“ können Autofahrer abbiegen, um beim Rechtsabbiegen Zeit zu sparen, müssen sie aber nicht.

 Das Verkehrsrecht unterscheidet zwischen **einfachem** und **qualifiziertem Rotlichtverstoß**. Bei einem einfachen Rotlichtverstoß zeigte die Ampel bis zu einer Sekunde rot als sie überfahren wurde. Überfahren Autofahrer eine Ampel, die schon länger als eine Sekunde rot leuchtete, handelt es sich um einen qualifizierten Rotlichtverstoß. Die Strafe ist in dem Fall härter.

Schon gewusst? Auch das Überqueren einer Ampel bei Gelb ist verboten und wird mit 10 bis 15 Euro Bußgeld bestraft.

Rotlichtverstoß – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Rotlicht missachtet	90 €	1	
...mit Gefährdung	200 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	240 €	2	1 Monat
Rotlicht missachtet bei Rotphase länger als 1 Sekunde	200 €	2	1 Monat
...mit Gefährdung	320 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	360 €	2	1 Monat



Überholen

Das Überholen ist nur an bestimmten Stellen erlaubt. Wichtig ist, dass Überholende den **Gegenverkehr** nicht gefährden. Außerdem ist auf die Fahrstreifenbegrenzung zu achten. Befindet sich in der Mitte der Fahrbahn eine durchgezogene Linie, ist das Überholen verboten. Auch an **Fußgängerüberwegen** oder bei haltenden Linien- und Schulbussen, die ihre Warnblinkanlage angeschaltet haben, dürfen Verkehrsteilnehmer nicht überholen.

Die abgebildeten Verkehrszeichen verweisen auf ein **Überholverbot**.



Verkehrszeichen
276



Verkehrszeichen
277

Achtung: Beim Überholen ist es wichtig, ausreichend Abstand zu halten. **Zu Fahrradfahrern** sollten Autofahrer während des Überholverbots einen **Abstand von 1,5 Meter** einhalten, **zu anderen Fahrzeugen 1 Meter**.

Während des Überholens ist es wichtig, mit einer **höheren Geschwindigkeit** zu fahren, als das zu überholende Fahrzeug selbst. Auf Autobahnen sollte die **Geschwindigkeit etwa 10 km/h höher** sein. Sie darf jedoch nicht die zugelassene Höchstgeschwindigkeit überschreiten.

Überholverstoß – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Überholen trotz Verbot	70 €	1	
Innerorts rechts überholt	30 €		
...mit Sachbeschädigung	35 €		
Außerorts rechts überholt	100 €	1	
Überholen, ohne wesentlich schneller zu sein	80 €	1	
Überholen mit zu wenig Seitenabstand	30 €		
Nach dem Überholen nicht schnell wieder eingeordnet	10 €		
Beim Überholtwerden das Tempo erhöht	30 €		
Als langsames Fahrzeug anderen das Überholen nicht ermöglicht	10 €		
Überholen, obwohl der Überholte blinkte, um sich einzuordnen	25 €		
Überholen bei unklarer Verkehrslage	100 €	1	
Überholen bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot	150 €	1	


Überholen bei unklarer Verkehrslage, dazu noch Gefährdung	250 €	2	1 Monat
Überholen bei unklarer Verkehrslage, dazu noch Sachbeschädigung	300 €	2	1 Monat
bei Überholverbot	70 €	1	
Zum Überholen ausgesichert und Nachfolgende gefährdet	80 €	1	
Überholen am Fußgängerüberweg oder dort das Vorrecht der Fußgänger missachtet	80 €	1	

Umwelt

Um die Umweltbelastung durch den Verkehr möglichst niedrig zu halten, gibt es seit 2008 in Deutschland **Umweltzonen**. Sie wurden eingeführt, um schädliche Emissionen in Regionen, in denen die Grenzwerte zur Feinstaubbelastung überschritten wurden, zu verringern. Fahrzeuge ohne passende **Umweltplakette** (auch Feinstaubplakette genannt) dürfen diese Zonen nicht befahren. Darüber hinaus wird auch das Beschmutzen der Umwelt mit **Flüssigkeiten und Gegenständen** bestraft.

Hinweis: Ihr Fahrzeugschein gibt Auskunft darüber, welche Umweltplakette Ihr Fahrzeug benötigt. Es gibt **rote, gelbe und grüne Umweltplaketten**, die für die verschiedenen Umweltzonen gelten.

Lärmschutz zählt ebenfalls zum Umweltschutz. In Lärmschutzzonen gelten Geschwindigkeitsbegrenzungen, die die Bewohner vor Lärm schützen sollen.

 Die Umweltplakette ist in Werkstätten für etwa **fünf bis zehn Euro** erhältlich. Bei Beantragung der Plakette ist es ausreichend, die Zulassungsbescheinigung des jeweiligen Fahrzeugs vorzulegen.


Verstöße gegen Umweltbestimmungen – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Unnötige Lärm- und Abgasbelästigung	10 €		
Unnützes Hin- und Herfahren innerorts	20 €		

Straße beschmutzt oder mit einer Flüssigkeit benetzt und trotz möglicher Gefährdung den Zustand nicht beseitigt oder kenntlich gemacht	10 €		
Durch mangelnde Umsicht andere Verkehrsteilnehmer beschmutzt	10 €		
Gegenstand auf der Straße liegengelassen trotz möglicher Gefährdung	60 €	1	
Ohne gültige Umweltplakette eine Umweltzone befahren	80 €		

Unfall

Besonders wichtig ist es, dass im Falle eines Unfalls die Beteiligten, soweit dies möglich ist, Ruhe bewahren, um **Notfallmaßnahmen** einzuleiten und nicht noch einen weiteren Unfall zu verursachen.

 Zunächst sollten Sie den Unfallort so schnell es geht mit einem **Warndreieck** absichern. Wenn möglich ist das Auto an den Fahrbahnrand zu fahren und die **Warnblinkanlage** einzuschalten. Beteiligte sollten eine Warnweste anziehen und sich, soweit vorhanden, hinter den Leitplanken in Sicherheit begeben.

Wurden beim Unfall Menschen verletzt, rufen Sie so schnell wie möglich **Polizei und Notarzt**. Geben Sie eine knappe und deutliche Auskunft über den Unfallhergang und nennen Sie den Unfallort. Leisten Sie **erste Hilfe**, sofern das notwendig ist. Verlassen Sie auf keinen Fall den Unfallort, sondern warten Sie ab, bis die Polizei eingetroffen ist, da Ihre Personalien von der Polizei aufgenommen und Versicherungsdetails geklärt werden müssen.

Achtung: Gibt es bei einem Unfall Verletzte, sind Sie in der Pflicht, **Erste-Hilfe-Maßnahmen** einzuleiten. Unterlassene Hilfeleistung wird mit 3 Punkten in Flensburg bestraft.

Wer sich unerlaubt vom Unfallort entfernt und **Unfallflucht** begeht, macht sich strafbar. Es drohen Geldstrafen, Punkte, Fahrverbot und der Verlust des Haftpflicht-Versicherungsschutzes.

Unfall – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Hinweis
Liegengebliebenes Fahrzeug nicht abgesichert und als Hindernis kenntlich gemacht	30 €		
Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei Bagatellen nicht sofort beiseite gefahren	30 €		
...mit Sachbeschädigung	35 €		
Unfallspuren beseitigt vor den notwendigen polizeilichen Feststellungen	30 €		
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB		3	
Unterlassene Hilfeleistung		3	Straftat nach StGB
Fahrlässige Tötung		3	Straftat nach StGB
Fahrlässige Körperverletzung		3	Straftat nach StGB



Verkehrskontrolle

Bei einer Verkehrskontrolle können die Polizeibeamten überprüfen, ob der Fahrzeughalter **Führerschein, Fahrzeugschein, Warndreieck, Warnweste** und **Verbandskasten** mit sich führt. Polizisten sind auch dazu berechtigt, in der Verkehrskontrolle die **Licht- und Bremsanlage**, die **HU-Plakette**, die **Profiltiefe der Reifen** und die zulässige **Beladung** zu kontrollieren.

Achtung: Nicht nur das Fahrzeug auch der **Fahrer kann auf Fahrtauglichkeit untersucht werden**, allerdings nur, wenn ein begründeter Verdacht besteht.



Die Polizeibeamten dürfen das Auto von innen (Kofferraum, Handschuhfach etc.) nur untersuchen, wenn ein Durchsuchungsbeschluss vorliegt oder Gefahr in Verzug ist.

Verkehrskontrolle – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte
Führerschein/Fahrzeugschein nicht mitgeführt oder bei der Polizeikontrolle nicht ausgehändigt	10 €	
Warndreieck und Verbandskasten nicht mitgeführt bzw. bei der Polizeikontrolle nicht vorgezeigt	15 €	
Warnweste nicht mitgeführt bzw. bei der Polizeikontrolle nicht vorgezeigt	15 €	
Verkehrsregelnde Weisungen oder Anweisung zur Durchführung einer Verkehrskontrolle der Polizei nicht befolgt	20 €	
Einem Einsatz-Fahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn nicht freie Bahn geschaffen	20 €	
Haltegebot der Polizei nicht befolgt	70 €	1
Zeichen eines Polizeibeamten nicht befolgt	70 €	1



Vorfahrt

Gibt es keine Verkehrszeichen, so gilt allgemein **„rechts vor links“**.

Das Verkehrszeichen **„Vorfahrt gewähren“** regelt die Vorfahrt an Kreuzungen und Einmündungen und ersetzt die Grundregel „rechts vor links“. Ist die Vorfahrt unklar, sind die Fahrer angehalten, vorsichtig an die Kreuzung heranzufahren und sich durch nonverbale Kommunikation über die Vorfahrt zu verständigen.

Achtung: Beim Verlassen von Feld- oder Waldwegen, Grundstücksausfahrten, abgesenkten Bürgersteigen, Seiten- und Parkstreifen und im verkehrsberuhigten Bereich gilt nicht recht vor links! Hier besteht beim Einordnen in den Verkehr Wartepflicht.



Einsatzfahrzeuge mit blauem Blinklicht und Martinshorn haben das **Sonderrecht**, dass alle anderen Fahrzeuge ihnen Vorfahrt gewähren müssen.

Vorfahrtsmissachtung – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte
An eine Vorfahrtsstraße zu schnell herangefahren	10 €	
Vorfahrt nicht beachtet mit Behinderung	25 €	
Vorfahrt oder Stoppschild nicht beachtet mit Gefährdung	70 €	1
An beschilderten Engstellen Entgegenkommenden Vorrang nicht gewährt	5 €	
An der Haltelinie nicht gehalten	10 €	



Bußgeldkatalog für LKW



Abstand zwischen LKW

Der vorgeschriebene Mindestabstand reduziert – sofern er eingehalten wird, **Auffahrunfälle**. Für LKW gilt bei jeder Geschwindigkeit ab 50 km/h ein **Mindestabstand von 50 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug**. Die gleiche Regelung gilt ebenfalls für Omnibusse und Wohnwagen-Gespanne.

Fahrer können sich bei der Einhaltung des Abstands an den Leitpfosten orientieren, die 50 Meter auseinander stehen. Bei **Geschwindigkeiten ab 80 km/h** sollten LKW-Fahrer einen **größeren Abstand als 50 Meter einhalten**. Der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug muss so groß sein, dass der LKW bei plötzlichem Bremsen des Vorausfahrenden abbremsen kann, ohne einen Auffahrunfall zu verursachen.

Abstandsverstoß mit dem LKW – Bußgeldtabelle

Mit LKW Mindestabstand von 50 m nicht eingehalten	Bußgeld	Punkte
Bei Geschwindigkeit von über 50 km/h	80 €	1
Bei einer Geschwindigkeit von über 50 km/h und als Führer eines LKWs, der mit gefährlichen Gütern beladen war	120 €	1



Überholen mit LKW

Auch LKW-Fahrer müssen sich beim Überholen an bestimmte Regeln halten. Die sogenannten „**Elefantenrennen**“ – das Überholen mit ungenügender Beschleunigung, sodass LKW eine längere Zeit nebeneinanderher fahren - behindern den restlichen Verkehr.

Es gilt: Ein **Überholvorgang** mit dem LKW auf der Autobahn sollte **maximal 45 Sekunden** dauern. Die Differenzgeschwindigkeit der beiden LKW sollte daher mindestens 10 km/h betragen.



Verkehrszeichen 277



Das **Verkehrszeichen 277** verbietet das Überholen für LKW. Oft kommt es auf Autobahnen mit hohem Verkehrsaufkommen zum Einsatz, um den Verkehrsfluss nicht noch mehr zu beeinträchtigen, aber auch auf Strecken mit Steigungen oder vor einem Tunnel. Das Verkehrszeichen gilt für Kraftfahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 t.

Überholverstoß mit dem LKW – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
„Elefantenrennen“ (Überholen, obwohl das andere Fahrzeug nur wenig schneller war)	80 €	1	
Verkehrszeichen „Überholverbot für LKW ab 3,5 t, missachtet	70 €	1	
...mit Gefährdung	85 €	1	
...mit Behinderung	105 €	1	
...mit Behinderung des Gegenverkehrs	150 €	1	
...mit Gefährdung des Gegenverkehrs	250 €	2	1 Monat
...mit Unfall	300 €	2	1 Monat
Verkehrszeichen „Überholverbot für LKW ab 3,5 t“ missachtet, als die Verkehrslage unklar war	150 €	1	1 Monat
Überholen, obwohl die Sichtweite durch die Witterung eingeschränkt war, mit einem Fahrzeug über 7,5 t	120 €	1	

Ferien- und Sonntagsfahrverbot

In Deutschland gilt aus Gründen des Umweltschutzes und der Lärmbelästigung ein gesetzliches **LKW-Fahrverbot**. Es beinhaltet:

- das Sonntagsfahrverbot
- das Feiertagsfahrverbot
- das Nachtfahrverbot
- das Ferienfahrverbot

Das LKW-Fahrverbot besagt, dass alle LKW mit einem zulässigen **Gesamtgewicht von über 7,5 t** und **LKW mit Anhängern an Sonn- und Feiertagen zwischen 0:00 Uhr und 22:00 Uhr** nicht fahren dürfen.

Ausnahmen: Es gelten Ausnahmen des Feiertags- und Sonntagsfahrverbots für bestimmte Bundesländer und für spezielle Beladungen. Zu speziellen Beladungen gehören verderbliche Waren wie Milch-, Fisch- oder Fleischprodukte. Die Ausnahmen gelten auch für kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße und Hafen-Straße.

Verstoß gegen das Ferien- und Sonntagsfahrverbot – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld
LKW mit zulässigem Gesamtgewicht über 7,5 t oder mit Anhänger ist verbotswidrig an Sonn- oder Feiertag gefahren	120 €
LKW mit zulässigem Gesamtgewicht über 7,5 t oder mit Anhänger ist verbotswidrig an Sonn- oder Feiertag auf Anordnung gefahren bzw. es wurde zugelassen	570 €

Geschwindigkeit bei LKW

Allgemein gilt, dass innerorts höhere Strafen drohen, da hier die Unfallgefahr größer ist. **Innerorts** dürfen LKW maximal **50 km/h** fahren, auf **Autobahnen** gelten für sie **80 km/h** als Maximalgeschwindigkeit. Auf **einspurigen Bundesstraßen** gilt für 7,5 t schwere LKW die Höchstgrenze von 60 km/h, für leichtere 80 km/h.

Hält sich ein LKW-Fahrer nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzungen, hat dies eine große Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zur Folge. Neben Auffahrunfällen können LKW leichter umkippen oder bei Überladung Teile verlieren.

Geschwindigkeitsüberschreitung mit einem LKW über 3,5t – Bußgeldtabelle

Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	15 €		
...11 bis 15 km/h	25 €		
...16 bis 20 km/h	70 €	1	
...21 bis 25 km/h	80 €	1	
...26 bis 30 km/h	95 €	1	
...31 bis 40 km/h	160 €	2	2 Monate
...41 bis 50 km/h	240 €	2	2 Monate
...51 bis 60 km/h	440 €	2	2 Monate
...über 60 km/h	600 €	2	3 Monate

Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	20 €		
...11 bis 15 km/h	30 €		
...16 bis 20 km/h	80 €	1	
...21 bis 25 km/h	95 €	1	
...26 bis 30 km/h	140 €	2	1 Monat
...31 bis 40 km/h	200 €	2	1 Monat
...41 bis 50 km/h	280 €	2	2 Monate
...51 bis 60 km/h	480 €	2	3 Monate
...über 60 km/h	680 €	2	3 Monate



Ladung & Ladungssicherung bei LKW

LKW-Fahrer müssen sich an Verordnungen zur Überladung halten, um die Verkehrssicherheit zu garantieren. In den **Fahrzeugpapieren** ist das zugelassene Höchstgewicht des jeweiligen LKW angegeben, welches nicht überschritten werden darf. Güter müssen so verladen sein, dass sie keinen Lärm verursachen und bei einer Vollbremsung nicht verrutschen. **Fahrer und Halter tragen die Verantwortung** über die Ladungssicherheit ihres LKW.

Achtung: Überladung belastet die Reifen, beschädigt Straßen und gefährdet die Verkehrssicherheit.

Überladung bei LKW – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte
LKW überladen - Sanktionen für den Fahrer		
2 bis 5 %	30 €	
über 5 %	80 €	1
über 10 %	110 €	1
über 15 %	140 €	1
über 20 %	190 €	1
über 25 %	240 €	2
über 30 %	440 €	2
LKW überladen - Sanktionen für den Halter		
2 bis 5 %	30 €	
über 5 %	140 €	1
über 10 %	235 €	1
über 15 %	285 €	1
über 20 %	380 €	1
über 25 %	425 €	1



Lenk- und Ruhezeiten

Lenk- und Ruhezeiten bestimmen, wie lange Berufskraftfahrer mit ihrem Fahrzeug im Verkehr unterwegs sein dürfen. Die Ruhezeiten sollen die Aufmerksamkeit der LKW-Fahrer erhöhen und Übermüdungen vermeiden. Dadurch soll das Unfallrisiko im Straßenverkehr sinken. Es handelt sich um eine **deutschlandweite Verordnung** (im Arbeitsgesetz, Fahrpersonalverordnung und Fahrpersonalgesetz), die für alle LKW-Fahrer gilt. Die Vorschriften beinhalten **festgesetzte Pausenzeiten** und Zeiten, während denen die Fahrer den LKW nicht fahren dürfen. Die Lenk- und Ruhezeiten gelten für alle **Berufskraftfahrer mit Fahrzeugen über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht**.

Es gilt: Die Lenkzeit darf 4,5 Stunden nicht überschreiten. Nach 4,5 Stunden muss der Fahrer eine Pause, die sogenannte „Lenkzeitunterbrechung“, von mindestens 45 Minuten einlegen.

Es gibt zudem die **Tageslenkzeit**, die besagt, dass Berufskraftfahrer maximal **9 Stunden am Tag** ihr Fahrzeug bewegen dürfen. Zweimal wöchentlich sind 10 Stunden pro Tag erlaubt. In der vorgeschriebenen Zeit sind Staus und weitere Haltezeiten inbegriffen. Die **Tagesruhezeit** umfasst eine **Ruhezeit von mindestens 11 Stunden** innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden.

Die **Wochenlenkzeit** schreibt vor, dass LKW-Fahrer **in einer Woche nicht mehr als 56 Stunden** Lenkzeit anhäufen dürfen. Eine weitere Regelung besagt wiederum, dass sie an zwei aufeinanderfolgenden Wochen eine Lenkzeit von 90 Stunden nicht überschreiten dürfen.

Verstoß gegen Lenk- und Ruhezeiten – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld Fahrer	Bußgeld Unternehmer
Tägliche Ruhezeit unterschritten		
...bis zu einer Stunde	30 €	
...bis zu 3 Stunden, Bußgeld pro angefangener Stunde	30 €	90 €
...mehr als 3 Stunden, Bußgeld pro angefangener Stunde	60 €	180 €
Lenkzeitunterbrechung verkürzt		
...bis zu 15 Minuten	30 €	90 €

...mehr als 15 Minuten, Bußgeld pro angefangene weitere 15	60 €	180 €
Zulässige Tageslenkzeit überschritten		
...bis zu einer Stunde	30 €	
...bis zu 2 Stunden, Bußgeld pro weiterer halber Stunde	30 €	90 €
...mehr als 2 Stunden, Bußgeld pro weiterer halber Stunde	60 €	180 €
Fahrerkarte nicht mitgeführt bzw. nicht zur Prüfung ausgehändigt		
...Kontrolle dadurch erschwert	75 €	
...Kontrolle dadurch nicht ermöglicht	250 €	



Bußgeldkatalog für Radfahrer



Alkohol auf dem Fahrrad

Wer sich nicht an das Alkoholverbot im Verkehr hält, muss auch als Fahrradfahrer mit folgeschweren Konsequenzen rechnen. Überschreiten Fahrradfahrer die vorgeschriebene Promillegrenze, drohen Bußgelder, Punkte und sogar ein **Fahrverbot für das Auto**.

Wichtig: Die Promillegrenze mit dem Fahrrad liegt bei **1,6 Promille**. Ein Promillewert von 1,6 gilt als „**absolute Fahruntauglichkeit**“. Eine „**relative Fahruntauglichkeit**“ besteht schon ab 0,3 Promille. Fährt ein Fahrradfahrer mit 0,3 Promille fahrauffällig, kann es ebenfalls zu einer Strafanzeige kommen.

Alkoholverstoß mit dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Konsequenz
Ab 0,3 Promille: Bei auffälliger Fahrweise und Unfall	Strafanzeige
Mit mehr als 1,6 Promille Fahrrad gefahren	3 Punkte Anordnung einer MPU Bußgeld in Höhe eines Monatsgehalts
Unter Drogeneinfluss Fahrrad gefahren	Anordnung einer MPU Strafanzeige



Beleuchtung am Fahrrad

Sobald es dunkel wird, fällt es Autofahrern schwer, Fahrradfahrer ohne Licht von weitem zu erkennen. Dabei kann es zu schlimmen Unfällen kommen, die Fahrradfahrer durch **Fahrradbeleuchtungen** vermeiden können. Der Fahrradfahrer hat die Pflicht, die Beleuchtung am Fahrrad mit Einbruch der Dämmerung einzuschalten. Die Fahrradlichter müssen für alle Verkehrsbeteiligten **gut sichtbar** sein.

Neben dynamobetriebenen Licht sind auch ansteckbare **LED-Lampen** erlaubt – vorausgesetzt, sie haben eine Nennspannung von mindestens 6 Volt. Achten Sie darauf, dass Ihre LED-Lampe den Vorschriften der StVZO gerecht wird.

Verstoß gegen Beleuchtungsvorschriften – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte
Ohne Licht gefahren	20 €	
Fahrradbeleuchtung war defekt	20 €	
...mit Gefährdung	25 €	
...mit Unfall	35 €	



Rote Ampel mit dem Fahrrad überfahren

Wenn Fahrradfahrer rote Ampeln überfahren, gefährden sie ihre eigene Sicherheit, aber auch die aller anderen Verkehrsteilnehmer. Auch für Fahrradfahrer gilt der Unterschied zwischen **einfachem und qualifiziertem Rotlichtverstoß**. Zeigt die Ampel länger als eine Sekunde rot an, handelt es sich um einen qualifizierten Rotlichtverstoß und die Sanktionen sind demzufolge härter. Bei einfachem und qualifiziertem Rotlichtverstoß erhalten Fahrradfahrer zusätzlich einen **Punkt in Flensburg**.

Rotlichtverstoß mit dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte
Überfahren einer roten Ampel mit dem Fahrrad	60 €	1
...mit Gefährdung anderer	100 €	1
...mit Unfallfolge oder Sachbeschädigung	120 €	1
Überfahren einer roten Ampel mit dem Fahrrad, die länger als eine Sekunde rot	100 €	1
...mit Gefährdung anderer	160 €	1
...mit Unfallfolge oder Sachbeschädigung	180 €	1

Straßenbenutzung

Fahrradfahrer sind dazu verpflichtet, auf vorgesehenen **Fahrradwegen** zu fahren. Diese sind mit den abgebildeten Verkehrszeichen gekennzeichnet. Es ist außerdem verboten, in die falsche Fahrtrichtung zu fahren.

Wichtig: Befindet sich auf dem Gehweg das **Verkehrszeichen 240**, dürfen Fahrradfahrer auch dort fahren. **Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr** dürfen generell den **Gehweg** mit dem Fahrrad benutzen.




Verkehrszeichen 237



Verkehrszeichen 240



Verkehrszeichen 241

 Ist keines der drei Verkehrszeichen zu sehen, müssen Fahrradfahrer auf der Straße fahren. Für Radfahrer gilt – wie für alle anderen Verkehrsteilnehmer auch – das **Rechtsfahrgebot**.

Straßenbenutzung mit dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld
Beschilderten Radweg nicht benutzt (blaues Schild)	20 €
...mit Behinderung	25 €
...mit Gefährdung	30 €
...mit Sachbeschädigung	35 €
Beschilderten Radweg in falscher Richtung befahren	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	35 €
Rechtsfahrgebot missachtet	15 €

...mit Behinderung	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	30 €
Unerlaubtes Fahrradfahren auf dem Gehweg oder in der Fußgängerzone	15 €
...mit Behinderung	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	30 €
Nebeneinander Rad fahren und dadurch andere behindern	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	30 €
Als Radfahrer das Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) missachtet	20 €
...mit Behinderung	25 €
...mit Gefährdung	30 €
...mit Sachbeschädigung	35 €
Freihändig fahren	5 €



Hand benut ung

Ebenso wie beim Autofahren stellt das Benutzen des Hand s auf dem Fahrrad eine **Gefahr für die Verkehrsteilnehmer** dar. Radfahrer müssen daher bei einem **Verstoß** mit einer Geldbuße in Höhe von 55 Euro rechnen.

Hand benut ung auf dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Das Handy benutzt (als Fahrer eines Fahrrads)	55 €	Punkte	



Impressum



Unter diesem Link gelangen Sie zu unserem Impressum: **[Impressum](#)**